

Rheingauer Anzeiger.

76. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt
des Rheingau-Kreises.

Fernsprech-Anschluß Nr. 9.

Vierteiljahrspreis
(ohne Frachgebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Nr. 1.60.
ohne dasselbe Nr. 1.—

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Kleinplattige (1/2)
Beitseite 15 Pf.,
geschäftliche Anzeige
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Beitseite 30 Pf.

Durch die Post bezogen:
Nr. 1.60 mit und
Nr. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

Einzige amtliche Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 112

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 16. September

Verlag der Buch- und Steinbruderei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1916.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen
aus dem ersten Blatt.

Bekanntmachung

(Nr. 350/7. 16. B. 5).

betreffend Regelung des Handels mit Werk-
zeugmaschinen durch Beschlagnahme, Melde-
pflicht und Preisüberwachung.

Vom 15. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiermit
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-
merken, daß jede Uebertretung, worunter auch
verspätete oder unvollständige Meldung fällt, so-
wie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen
Vorschrift, soweit nicht nach allg. Strafgesetzen höhere
Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer b des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4.
Juni 1851 und § 1 des Gesetzes, betreffend Ab-
änderung des Gesetzes über den Belagerungszu-
stand vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt
Seite 813)¹⁾ oder Artikel 4 Ziffer 2²⁾ des Bayer-
ischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5.
November 1912 in Verbindung mit der Allerhöch-
sten Verordnung vom 31. Juli 1914 und dem
Preussischen Gesetz vom 4. Dezember 1915, betref-
fend Aenderung des Gesetzes über den Kriegszu-
stand bestraft wird.

Auf die Verordnung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetz-
blatt Seite 357) in Verbindung mit den Ergänz-
ungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915
(Reichs-Gesetzblatt Seite 645) und 25. November
1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 778)³⁾, auf die

¹⁾ Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte
oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes
oder während desselben vom Militärbefehlshaber im In-
teresse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot über-
tritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt,
wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe
bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft
werden.

Nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-
Gesetzblatt S. 813) kann beim Vorliegen mildernder Umstände
auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark
erkannt werden.

²⁾ Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder
Distrikte eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder
während desselben von dem zuständigen obersten Militärbe-
fehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene
Vorschrift übertreibt oder zur Uebertretung auffordert oder
anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe
enthalten, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

³⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand be-
reitstellt, beschädigt oder zerstört, verwendet, ver-
kauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder
Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zu-
widerhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung
vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 467)
in Verbindung mit der Ergänzungsbekanntma-
chung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite
184)⁴⁾, sowie auf die Verordnung zur Fernhal-
tung unzuverlässiger Personen vom Handel vom
23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603),
wird besonders hingewiesen.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen der Bekanntma-
chung.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten
mit dem 15. September 1916 in Kraft. Mit ihrem
Inkrafttreten werden die bisher ergangenen Ein-
zelverfügungen über Beschränkungen des Handels
mit Werkzeugmaschinen ungültig.

§ 2.

Aufsichtsstelle.

Zur Durchführung und Ueberwachung der An-
ordnungen dieser Bekanntmachung ist der König-
lich Preussischen Feldzeugmeister die Aufsichtsstelle
für den Handel mit Werkzeug-
maschinen, Berlin W 15, Liebenburger-
straße 18-20, angegliedert worden.

An die Aufsichtsstelle sind alle Anfragen zu rich-
ten, welche die Auslegung und Ausführung der
Anordnungen dieser Bekanntmachung betreffen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von der Bekanntmachung betroffen sind die

⁴⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen
wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbeson-
dere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für
rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie
für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die
unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, ins-
besondere der Marktlage einen übermäßigen Gewinn
enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem
anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art,
die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben
sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen
übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1
bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre
Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt,
oder andere unlautere Maßnahmen vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teil-
nimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 be-
zeichneten Art zum Zwecke hat;
5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten
Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher
Art erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Ge-
setzen eine höhere Strafe verurteilt ist.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die
Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen
Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt
werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark,
so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände
kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags
ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte er-
kannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht,
ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder
nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen
Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß
die Verurteilung des Schuldigen öffentlich bekanntzu-
machen ist.

nachfolgenden Gegenstände aller Art: Drehbänke
und Abstechbänke für Kraftbetrieb, Revolverbänke,
Automaten, Fräsmaschinen, Hobel- und Shaping-
maschinen, Bohrwerke und Bohrmaschinen zum
Bohren von Löchern über 30 mm, Kalkfägen,
Pressen, Stangen und Schleifmaschinen.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die im § 3 gekennzeichneten Gegenstände sind
beschlagnehmbar mit folgender Wirkung:

Eine Uebertragung des Eigentums (z. B. auf
Grund von Kauf, Werkvertrag, Tausch, Siche-
rungsübereignungen usw.) oder eine Uebertra-
gung des Gewahrsams auf den Nichteigen-
tümern (z. B. Vermietung, Verpachtung, Verkaufs-
kommission usw.), ausgenommen eine Uebertra-
gung des Gewahrsams lediglich zur Beförderung
oder Ausbesserung des beschlagnahmten Gegen-
standes, ferner jedwede die Verpflichtung zu sol-
chen Uebertragungen begründete Vereinbarung ist
verboten, nichtig und strafbar, sofern nicht die
Uebertragung

- a) vom Erzeuger unmittelbar auf den Händ-
ler oder Selbstverwender oder
- b) vom Händler oder sonstigen Nichterzeuger
unmittelbar auf den Selbstverwender oder
- c) auf Grund eines allgemeinen oder besonde-
ren Erlaubnisscheines

erfolgt oder zu erfolgen hat. Die Anträge auf
Erteilung eines Erlaubnisscheines sind an die Auf-
sichtsstelle (§ 2) zu richten.

Eine Veräußerung von Rechten und eine Ueber-
tragung von Pflichten aus Vereinbarungen der im
Abs. 2 gekennzeichneten Art ist ohne besonderen Er-
laubnisschein verboten und nichtig.

Erzeuger im Sinne dieser Bekanntmachung
ist nur der Selbsthersteller der im § 3 bezeichne-
ten Gegenstände und nur mit Bezug auf seine ei-
genen Erzeugnisse.

Händler im Sinne dieser Bekanntmachung
ist nur derjenige, der den Handel mit den im
§ 3 bezeichneten Gegenständen gewerbmäßig be-
treibt. Es kann einem Großhändler die Rechts-
stellung eines Erzeugers mit Bezug auf den Ver-
trieb von Erzeugnissen bestimmter Werkstätten ge-
währt werden. Gesuche um Gewährung sind an
die Aufsichtsstelle zu richten.

Selbstverwender im Sinne dieser Be-
kanntmachung ist nur derjenige Gewerbetreibende,
der die im § 3 bezeichneten Gegenstände im ei-
genen Werkstättenbetriebe verwendet.

Erzeuger und Händler haben ein Lagerbuch zu
führen, aus dem jede Aenderung des Vorratsbe-
standes an den im § 3 bezeichneten Gegenstän-
den nach Herkunft und Verbleib ersichtlich ist.

§ 5.

Meldepflicht.

Jedes im § 4 gekennzeichnete Rechtsgeschäft
ist binnen zwei Wochen von dem das Eigentum
oder den Gewahrsam Uebertragenden (z. B. Liefer-
er) oder dem zur Uebertragung Verpflichteten
(z. B. Verkäufer, Verkaufskommittenten, Vermie-
ter) der Aufsichtsstelle (§ 2) auf einem handschrift-
lich unterzeichneten Meldebogen anzuzeigen. Der

Inhalt des Meldscheins hat den bei der Aufsichtsstelle erhältlichen Vorlagen genau zu entsprechen.

§ 6.

Preisbildung und Zurückhaltung.

Die Aufsichtsstelle (§ 2) ist insbesondere befugt, Preisauschreitungen, Zurückhaltungen und unläutere Verschiebungen in der Ausführung von Aufträgen mit Bezug auf die dieser Bekanntmachung unterworfenen Gegenstände zu ermitteln und gegebenenfalls den zur weiteren Verfolgung zuständigen Behörden anzuzeigen.

Frankfurt a. M., 15. Sept. 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Mainz, 15. Sept. 1916.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Bermischte Nachrichten.

Nieder-Ingelheim, 12. Sept. Aus dem Felde wird geschrieben: „Ein nicht mehr ganz junger Nieder-Ingelheimer, der hier bei den Fliegern als Monteur den Dienst verleiht, hat eine anerkanntswürdige schöne Leistung vollbracht. Bei einem Probeflug wurde das Flugzeug in 2600 Meter Höhe überreichend durch ein feindliches Flugzeug angegriffen, der Führer, schwerverwundet, wurde ohnmächtig. Unser Ingelheimer übernahm nun in höchster Anspannung aller Nerven die Steuerung in freiem Gleitflug zum Flugplatz und landete dort etwas unsanft, aber beide Menschenleben sind gerettet. Die verdiente Belohnung für diese wackere Tat wird nicht ausbleiben.“

Mannheim, 5. Sept. Wegen Durchstechereien bei der Mehlversorgung der Stadt hatten vierzehn Angeklagte sich vor der Strafkammer zu verantworten. Die mit der Zufuhr von Mehl an die Bäckermeister betrauten Fuhrleute hatten, ohne die Plomben zu verlegen, die Mehlkörbe geöffnet und daraus Mehl entnommen, um es als markentreies Mehl für eigene Rechnung in den Verkehr zu bringen. Die Hauptangeklagten Fuhrleute Cassel und Esswein wurden zu drei und einem Jahr Zuchthaus, die Abnehmer zu Gefängnis von einem Monat bis zu 1½ Jahren verurteilt.

Frankfurt a. M., 11. Sept. Die ersten rumänischen „Gefangenen“ wurden am Sonntag hier eingebracht, allerdings nicht durch kriegerische Eroberung. Es waren etwa 20 rumänische Bärenführer, die man einem Militärlager zuführte. Ihre acht großen Bären wurden im Bärenzwinger des Zoologischen Gartens „interniert“, wo sie viel Beachtung finden. Uebrigens haben sich die Rumänen bis jetzt aus wohlverständlichen Gründen allerorten als „Türken“ ausgegeben.

Frankfurt a. M., 11. Sept. Am Samstag Abend wurde im Hause Homburgerstr. 15 an dem Dienstmädchen Kle in der Witwe Deußler ein Mordversuch verübt. Der 17jährige Tapezierlehrling Süßner wollte dort einen Einbruch ausführen und schlug, als ihm wider Erwarten bei seinem Schellen an der Flurtüre das Dienstmädchen öffnete, dieses mit einem Meißel mehreremal mit solcher Wucht auf den Kopf, daß es schwerverletzt dem Städtischen Krankenhaus zugeführt werden mußte. Der Räuber wurde von hinzukommenden Hausbewohnern festgenommen. Er hatte bereits wenige Tage vorher in einem Bockenheimer Futtermittelgeschäft zwei Einbrüche und in

einer Konditorei der Adalbertstraße einen Einbruch verübt. In allen Fällen fielen ihm erhebliche Geldebeträge in die Hände, die er mit Weibern verpraßte.

Frankfurt a. M., 11. Sept. Auf behördliche Anregung wurde hier eine „Vereinigung Frankfurter Fabrikantinnen“ gebildet, der bisher 21 Kantinen mit 4100 Arbeiter und Arbeiterinnen, die ihre Mittageffen in den Betrieben einnahmen, beitraten. Die Vereinigung bezweckt eine bessere Versorgung mit Lebensmitteln für ihre Küchen durch gemeinsamen Einkauf und Bezug von Hülsenfrüchten, Teigwaren, Graupen, Gerste, Obst, Gemüse, Käse und Seefischen.

Ulrich, 13. Sept. In Gegenwart des württembergischen Königspaars, Vertretern des Ministeriums, der Handelskammern und zahlreicher Vereine fand am Sonntag die Grundsteinlegung des Wilhelm-Charlotte-Heims der Deutschen Gesellschaft für Kaufmannserholungsheime statt, des neunten, das diese über ganz Deutschland verbreitete Gesellschaft errichtet. Die Bau- und Betriebskosten sind in Höhe von rund 850 000 Mark anlässlich des bevorstehenden Regierungsjubiläums des Königs durch freiwillige Spenden der württembergischen Industrie und Kaufmannschaft aufgebracht worden, eine staunenswerte Leistung mitten im Kriege und zugleich ein ruhmvolles Zeichen für den sozialen Opfergeist dieser Kreise. Die Stadt Ulrich hat für den Bau ein herrlich gelegenes ausgedehntes Gelände mit weiter Fernsicht zur Verfügung gestellt. Der Ehrenvorsitzende des württembergischen Ausschusses der Gesellschaft Erzelenz von Rohlf sprach den herzlichsten Dank der Gesellschaft an alle Stifter aus. Der Vorsitzende der Gesellschaft, Kommerzienrat Baum, fand den richtigen Ausdruck für die Stimmung der großen Versammlung, als er ausrief, daß, wie es heute in den Schützengräben nur Deutsche gebe, auch in den Heimen der Gesellschaft der Unterschied der Parteien und Konfessionen ausgelöscht sei. Sicherlich wird das neue Heim, an einem der schönsten Punkte der Schwäbischen Alb gelegen, dazu beitragen, dieses leider noch viel zu wenig bekannte deutsche Mittelgebirge weitesten Kreisen zu erschließen.

Bürgburg, 8. Sept. Einen Rekord in der schnellen Beratung eines städtischen Haushaltsplanes stellte die hiesige Gemeinderatsversammlung auf. In genau drei Minuten wurde der gesamte Plan einschließlich der Anträge auf Gaspreiserhöhung und Aenderung der Luftbortsteuer gegen die Stimmen der sozialdemokratischen Fraktion angenommen.

Vierlose Wochen. Aus Brauerkreisen kommt die Nachricht, daß man angesichts der Unmöglichkeit, genügend Malz vor der neuen Ernte zur rechten Zeit zu beschaffen, diesen Herbst bzw. Winter auf einige — fünf bis acht — vierlose Wochen sich gefaßt machen müsse. Auch die größten Vorräte würden bis dahin erschöpft sein. Wahrscheinlich ist, daß dann ein großer Teil der Wirtschaften seine Räume überhaupt schließt.

In Bayern wurde für Honig ein Höchstpreis von 1,75 M. für ein Pfund im Kleinhandelsverkauf festgesetzt.

Berlin, 9. Sept. Ueber eine von den Franzosen gefälschte deutsche Zeitung heißt es in verschiedenen Blättern: Die Franzosen haben eine angebliche deutsche Feldpost mit schwarz-weiß-rotem Kan-

de und Reichsadler verbreitet und haben die deutschseits in besetztem Gebiete herausgegebene „Gazette des Ardennes“ nachgemacht. Aus der Schweiz wird überdies von einem Plumpen Mißbrauch der „Straßburger Post“ berichtet. Man hat von diesem Blatte eine genaue Nachahmung des äußeren Druckbildes hergestellt und im Text- und Anzeigenteil sind Schwindeleien und Schmähungen gegen Deutschland gedruckt.

Konservieren im Haushalt. Das Kriegsernährungsamt schreibt: Von allen Seiten prasseln förmlich die Ratsschlüge über die Anwendung alter und neuer Arten der Haltbarmachung von Obst, Gemüse, Fleisch usw. auf die armen Hausfrauen nieder. So gut gemeint alle diese Ratsschlüge sicherlich sind, so gefährlich können sie wirken, wenn tatsächlich jedermann glaubt, daß er nach der ersten besten Anweisung, die meistens keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, nun jede beliebige Menge Obst oder Gemüse usw. konservieren könne. Die meisten der neuen Haltbarmachungsarten, besonders diejenigen ohne Zucker, sind noch viel zu wenig erprobt, um allgemein angewendet werden zu können. Auch das sogenannte Eiswecken hat heute seine großen Gefahren. Die gelieferten Gummi- oder Gummieringringe, können vielfach nicht als vollwertig angesehen werden und nur zu oft kommt es vor, daß das mit großen Kosten Erworbene infolge des mangelhaften Materials, trotz der sorgfältigsten Einhaltung aller Vorschriften verdirbt. Darum muß in eigenstem Interesse jedermann davor gewarnt werden, sich mit der Konservierung irgend welcher Nahrungsmittel zu befassen, dem nicht schon längere Erfahrung auf diesem Gebiete eine Sicherheit dafür bietet, daß er auch unter den jetzigen, besonders schwierigen Verhältnissen, imstande ist, die Haltbarmachung erfolgreich durchzuführen. Wer sich leichtsinnigerweise ohne genügende Erfahrung mit der Haltbarmachung von Nahrungsmitteln befaßt, die dadurch möglicherweise dem Verderben ausgesetzt werden, versündigt sich an seinen Mitbürgern und am Vaterlande. (Es geht daraus hervor, daß die Arbeit auch nicht dem Küchenpersonal überlassen werden darf, und daß die Konserven in kürzeren Zeitabständen nachgesehen werden müssen, ob sie noch tadellos luftdicht verschlossen und fest Verfestigung begonnen hat.)

Zum Schweinesterben. Von unterrichteter Seite wird der „Darmst. Zeitung“ mitgeteilt: Durch die Blätter gehen in der letzten Zeit die öfteren Meldungen, wonach das häufig auftretende Schweinesterben bald auf verdorbene, aus dem Ausland eingeführte Kleie, bald auf unbekannte Seuchen zurückzuführen sei. Es wird sogar behauptet, die rumänische Kleie sei vergiftet. Alle diese Mutmaßungen sind von der Wahrheit weit entfernt. Die Ursache des allerdings sehr beklagenswerten Sterbens der Schweine ist lediglich die bekannte Rotlaufseuche, die in diesem Jahre besonders heftig auftritt. Ihre starke Verbreitung ist auf mangelnde Vorsicht zurückzuführen. Beim Umgang mit dem Fleisch kranker und deshalb noch schlachteter Schweine ist in vielen Fällen vernachlässigt worden, gesunde Tiere vor der Veräberung mit Abfällen oder Abspülwasser zu schützen. Gewöhnlich wird das gefaute Fleisch abgewaschen und das bluthaltige Spülwasser entweder an die Schweine verfüttert oder doch wenigstens auf den Hof gegossen. Somit ist die Möglichkeit gegeben,

Wer am 6. Februar 98 Mark hat

kann und muß jetzt 100 Mark Kriegsanleihe zeichnen. Denke keiner: auf meine 100 Mark kommt es nicht an! Die Schlacht schlägt man nicht nur mit Generalen — es müssen auch die Massen der Soldaten dabei sein.

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsanstalt und Kreditgenossenschaft

daß die in dem Blut befindlichen Krankheitskeime auf gesunde Schweine übertragen werden. Erfolgreich ist das Schweinesterben in der letzten Zeit in Hessen mit Schutzimpfungen erfolgreich bekämpft worden, so daß mit einem Erlöschen der Seuche baldigst gerechnet werden kann. Die Befruchtung von Schweinen können ohne Bedenken auch weiter ausländische Kleie verfüttern. Sie ist nicht vergiftet; die Seuche ist in gleichem Umfang auch in Beständen aufgetreten, die nur mit einheimischer Kleie gefüttert worden sind.

Wie prüft man rohe Karioffeln auf ihre Güte? Man zerschneide eine Knolle und reibt beide Stücke aufeinander; wenn dieselbe gut und mehlig ist, so kleben die beiden Stücke zusammen und es zeigt sich an den Rändern und an der Oberfläche ein leichter Schaum. Wasser darf selbst beim Druck kein Tropfen ausfließen. Wo dies der Fall ist, kochen sie sich wässrig und sind von schlechtem Geschmack. In der Farbe soll das Fleisch weiß sein oder etwas ins Gelbliche spielend. Von ganz gelbem Fleisch behauptet man, daß sich die Knollen nicht gut kochen; dies ist indes nicht immer begründet; denn es gibt Sorten mit gelbem Fleisch, die in Bezug auf ihre Güte nichts zu wünschen übrig lassen.

Keine Schulbauten während der Kriegszeit. Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat durch einen Erlaß an die Provinzialschulkollegien zur weiteren Veranlassung verfügt: „Angesichts der zwingenden Notwendigkeit, jede anderweitig irgend abkömmliche Arbeitskraft der Kriegswirtschaft zuzuführen, bestimme ich hiermit, daß auf dem Gebiete des höheren Schulwesens keinerlei öffentliche Bauten neu in Angriff genommen oder fortgesetzt werden. Eine Ausnahme würde nur dann zugelassen werden können, wenn die Unterlassung der Arbeiten einen Notstand, d. h. eine Lebensgefahr, herbeiführen oder wirtschaftliche Werte gefährden oder vernichten würde, die ungleich größer sind als der durch Freiwerden von Arbeitskräften zu erzielende militärische Gewinn. Die Entscheidung hierüber behalte ich mir in jedem einzelnen Falle vor.“ Den Gemeindeverwaltungen, die durch diese Verfügung in erster Linie betroffen werden, wird diese Maßnahme gewiß sehr willkommen sein, da sie während der Kriegszeit ohnehin durch sehr vielfältige finanzielle Verpflichtungen in Anspruch genommen werden.

Verarbeitung von Weintrestern und Traubenkernen.

Nach der Bundesratsverordnung vom 3. August 1916 dürfen alle Weintrester und Traubenkerne ausschließlich nur an den Kriegsaussschuß für Ersatzfutter W. m. b. S. zu Berlin, Marktstraße 10, oder an die von ihm bezeichnete Stelle abgegeben werden.

Genannter Kriegsaussschuß läßt die Weintrester zu einem Ersatzfuttermittel vermahlen, nachdem vorher den Traubenkernen das Öl entzogen ist.

Am 23. August d. Js. fand bei diesem Kriegsaussschuß eine eingehende Besprechung der ganzen Angelegenheit statt, an welcher neben Vertretern der interessierten preussischen Ministerien solche aller Bundesstaaten teilnahmen, in denen Weinbau getrieben wird. Die Versammlung empfahl den Erlaß verschiedener Ausführungs-Anweisungen bzw. Anordnungen, insbesondere den Weinbauern bei größerer Entfernung zur Bahn die Anfahrtskosten zu ersetzen und die gewerbsmäßige Verarbeitung der Weintrester zu Branntwein und Weinstein bei Innehaltung gewisser Kontrollvorschriften zuzulassen.

Der Erlaß dieser Verordnungen steht in Kürze zu erwarten und dürfte allen berechtigten Wünschen der interessierten Kreise durchaus Rechnung tragen. Die in verschiedenen Fachzeitschriften geäußerten Bedenken dürften hierdurch wohl restlos beseitigt werden.

Stolz weht die Flagge schwarz-weiß-rot!

Novelle nach dem Marine-Film-Schauspiel von Fik Prochnewski.

Es war beinahe wie damals, als über den alten Seemann Peters das Schicksal hinwegbraute wie eine Sturmvoage über das Schiff. Damals hatte sein Sohn den Großkaufmann Martens dem Wellengrabe auf der See entrissen und dabei sein eigenes Leben gelassen. Man hatte ihm

seinen Sohn, den kühnen, prächtigen Mann, starr und tot ins Haus gebracht.

Der alte Peters seufzte schwer auf in der Erinnerung an jene dunklen Tage. Wie kalt war es damals geworden in der sonst so traulichen Enge der Strandhütte. Ein warmes, trockenes Nest hatte Großvater Peters bei seinem Sohn gefunden, einen stillen Hafen des Alters nach sturmreicher Lebensfahrt.

Er fuhr mit der Hand über die Augen und sah auf sein Enkelkind, den Hans, dessen heiße Knabenhände im schweren Fieber die Bettdecke abtasteten.

Wie oft hatte er den lieben Jungen und die von ihm unzertrennliche Lotte, des Nachbarn Kind, gewarnt vor dem allzu sorglosen Toben auf dem Wasser.

„I was, Großvadding,“ rief Hans, „bin ich nicht ein Peters?“ Und dann war er losgewirbelt mit seiner Lotte, die der Bierzechnjährige mit komisch wirkendem Ernst seine Braut nannte. Ja, es war ja lustig, dieses Herumtollen am Strande, das Muschelsuchen und Krebsfangen. Aber der richtige Spaß kam doch erst auf der See, wenn die Wellen mit dem Rahn spielten und Hans' Arme mächtig arbeiten mußten.

Und dann war das Unglück geschehen. Zwar hatte Hans seine Lotte gerettet, er war ein „echter Peters“ — aber nun lag er da im rasenden Fieber, und der Arzt war mit besorgter Miene gegangen. Man solle hoffen, hatte er gesagt. Der Schweiß müsse kommen, dann werde alles gut werden.

Der Alte stöhnte schwer und gequält auf. Sollte wieder das Furchtbare geschehen, wie damals?

Die Leute sagten immer von ihm, er sei unter den rangheimgen Seebären der abgehärtetsten einer und niemand habe den alten Peters noch weinen gesehen. Was wußten die Leute von den Seufzern und Tränen, die Großvater Peters in seinem großen Herzeleid geweint hatte, er, der vor keinem Sturm kante, der keinen Tod fürchtete. „Dat güt schon so veel Water,“ hatte er vor den Leuten geschertzt, wenn vom Weinen die Rede war.

Und jetzt weinte der alte Peters.

Wie war ihm in der Liebe der Enkelkinder und in der Sorge um sie das Leben wieder wert geworden. Stattlich war seine Inge heranwachsend zur blühenden Jungfrau. Schmunzelnd nannte der Alte die dralle Inge kurz sein „Dralling“. Daß sie jetzt neben ihm stand und ihre weiche Hand leise über seinen grauen Scheitel strich, schien er nicht zu merken. Die ganze Sorge galt dem Hans. In ihm erlebte der Alte noch einmal seine eigene Jugend. Red, stark, geschmeidig, wagemutig und gutberzig — ja, was alles wußte der Alte von diesem Jungen zu rühmen! Und nun sollte er ihn verlieren?

Wieder stöhnte Peters schwer auf und fühlte die trockene Stirn des Fieberkranken.

Großkaufmann Martens hatte seit jenem Unglück viel für sie alle getan. Der reiche Schiffsherr hatte helfend beigegeben, wo er nur konnte. Es war doch ein edler Zug an ihm, daß er seine Schuld gegen den alten Peters und die Kinder nicht mit Geld erledigte, sondern ihnen menschliche Anteilnahme schenkte. Er wandte den Kindern seines Lebensretters sein väterliches Interesse zu und hatte gerade jetzt dem Hans einen guten Platz als Schiffsjunge verschafft und damit des Knaben Herzenswunsch erfüllt. Die beiden Männer verhandelten sich gut in der Trauer um den Tod und dem Dankgefühl um die Rettung. Das hatte allerlei freundliche Fäden gesponnen, wenn auch der soziale Abstand zwischen dem schlichten Seemann und dem vornehmen Kaufherrn nicht verwischt werden konnte.

Wie abwesend sah Peters seine liebliche Enkeltochter an, die sich über ihn neigte. Dann wehrte er ab und versiel wieder ins Gräßeln.

Er wußte es wohl, daß sein Dralling den Kaufmannssohn Georg gern hatte. Als er vor etlichen Tagen an den Deich gegangen war, hatte er die beiden zusammen gesehen. Es war ein stattliches Paar, das von Natur für einander geschaffen schien. Aber der alte Peters kannte Martens zu genau, als daß er Gutes erhoffte aus dieser jugendlich schönen Liebe. In einer Liebelei aber war sein Dralling doch zu gut. Wie sollte das ablaufen?

Das Haupt des Alten war nütze geworden von der Gedankenflucht. Mit leisem unendlich gütigem

Zwange rückte Inge den matt Gewordenen im alten Lehnstuhl zurecht.

Dann hielt sie Wache über die beiden. Der Junge und der Alte — eine grausame Lücke hatte das Schicksal in ihr Leben gelegt, als es ihnen den Vater raubte.

In ringender Sorge blickte sie vom schlummernden Alten zum Bruder.

Die friedlich beide schlummerten! Mit weit geöffneten Augen sah sie das Wunder! Der lösende Schweiß war auf des Bruders Stirn getreten.

Inge konnte einen Laut der Freude und Befreiung nicht unterdrücken, der, so leise er war, den Alten ermunterte. Erschrocken griff die rauhe Rechte des Seemanns in die Luft, als griffe sie nach einem Halt im Sturm. Verwirrt sah er auf Inge.

„Großvadding, Hans schläft“, sagte sie in in-nigem Tonfall.

„Hans schläft — ich habe ihn wieder,“ murmelten des Alten Lippen, und ein seliges Lächeln dankbarer Freude glitt über sein furchtreiches Antlitz.

Es hatte eine heftige Szene gegeben im Kaufmannshaus. Herr Martens stützte fest die geballte Rechte auf die Tischkante.

„Meine Dankeschuld gegen Peters habe ich nach Kräften abgetragen, habe besonders auch für Hans gesorgt. Ich bin erfreut, von dem Jungen nur Gutes zu hören. Aber, wie gesagt, nun ist es genug. Das Rädel, die Inge, schlag' dir aus dem Sinn!“

Er schnitt seiner Frau jeden Versuch der Vermittlung ab und ließ mit kurzem Gruße Mutter und Sohn allein. Beide wußten, daß gegen dieses Nachwort des Vaters nichts mehr zu unternehmen sei.

Aber seine Liebe zu Inge ließ Georg sich darum nicht aus dem Herzen reißen. Sie gehörten zueinander. Dabei sollte es auch bleiben.

So standen sich Vater und Sohn als stille Gegner gegenüber. Die Spannung milderte sich nicht die Jahre hindurch. Auch das Verhältnis der beiden Alten kühlte merklich ab.

Hans Peters war ein Seemann geworden, auf den der Großvater mit berechtigtem Stolz blickte. Ein gelegentlicher Urlaub brachte den kräftigen und stattlichen jungen Mann in die alte Hütte am Strande. Da spann Hans sein Garn, ein langes Garn, wie es nur ein ausgepichteter Seemann zu spinnen versteht. Es war ein Bild friedlichen Glücks, wenn die häuslichen Zuhörer im traulichen Verein den Erzählungen des jungen Seemanns mit Lachen und Lob zuhörten.

„Dich habe ich mir aus dem Wasser geholt,“ scherzte Hans zu seiner Lotte, die ihn beseligt ins Auge sah. Die beiden waren jetzt ein „wirkliches Brautpaar“, das seine Liebe nicht zu verheimlichen brauchte. Der Schwester Inge wurde es dabei weh ums Herz.

Auch im Salon des Großkaufmanns stellte Hans sich vor und wurde in seinem bescheidenen, freimütigen Auftreten freundlich aufgenommen. Aber an dem gezwungenen Verhältnis der Menschen, die das Schicksal miteinander verketet hatte, änderte es nichts.

(Schluß folgt.)

Fünf hochstehende Damen aus einer Maskerade herauszufinden und nach Namen und Rang zu bezeichnen, ist die Aufgabe eines Preisausschreibens der praktischen Wochenschrift „Fürs Haus“. Näheres darüber ist aus dem unserer heutigen Nummer beiliegenden Prospekt ersichtlich. An dem Preisausschreiben kann sich jedermann beteiligen, und daß sich das Nachdenken unter Umständen lohnt, dafür sorgen die vom Verlage „Fürs Haus“ ausgegebenen Preise. „Fürs Haus“ tritt demnächst in seinen 35. Jahrgang. Abonnements nimmt entgegen die Buchhandlung Fischer & Mey, Radesheim am Rhein.

Berantw. Schriftleitung: J. L. Mey, Radesheim



Verwendet
Kreuz-Pfennig
Marken
auf Briefen, Karten usw.



Unser Geschäft ist an
Sonn- und Feiertagen
nur von 12 bis 3 Uhr geöffnet.
Heine & Schott, Bingen a. Rh.

Spezialhaus eleganter Herren- und Knaben-Kleidung.

Bin verzogen nach
Bleichstrasse 2a.
Rasche, Dentist.

Zeichnungen
auf die $4\frac{1}{2}\%$ Reichsschatzanweisungen
und die
5% Deutsche Reichsanleihe
(V. Kriegsanleihe)

nimmt zu den von der Reichsbank bekanntgemachten Bedingungen provisions-
und spesenfrei entgegen

Bankhaus J. Landau Söhne, Bingen.

**Zeichnungen auf die
Kriegsanleihe**

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer
Hauptkasse (Rheinstrasse 42), den sämtlichen
Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den
Kommissaren und Vertretern der Nassauischen
Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit
zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden
 $5\frac{1}{4}\%$ und, falls Landesbankschuldverschreibungen
verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern
der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen ver-
wendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung
einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei
unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt
bereits zum 30. Septbr. ds. Js.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Weinschöne

in frischer Fällung wieder eingetroffen
bei

Fischer & Metz.
Rüdesheim.

Dame erteilt gründl.

Klavierunterricht.

Stunde 1 Mt.

Näheres Bingen, Gaustraße 7¹

Herrschaftliche Wohnung

von 5 Zimmern, Garten-Veranda uim.
sofort im Reuter'schen Hause,
Grabenstraße 19, Rüdesheim zu
vermieten.

Seldpostschachteln

in allen Größen zum Besenden von Zigaretten, Zigarren, Kuchen, Honig u. dgl.,
Aufklebeadressen in Leinen und Papier,
Feldpostkarten, Feldpostkartenbriefe aller Art mit und ohne Einlage,
Oelmalen und Feldpostcouverts,
Kappen, Kassetten mit verschiedenen Sorten Briefpapier, sowie
Kriegs- und andere Lektüre von 10 Bfg. an

empfehlen
Fischer & Metz, Rüdesheim.